Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 (5) BauNVO werden von den Gewerbebetrieben aller Art im Sinne des § 8 (2) 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen.

2. Gemäß § 31 (1) BauGB werden Einzelhandelsbetriebe, wenn sie Teil eines Gewerbebetriebes sind und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nur im Wege der Ausnahme zugelassen.

3. Zulässig sind nur Anlagen der Abstandklasse VII der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBl. NW S. 744) oder Anlagenarten mit vergleichbarem oder geringerem Emissionsverhalten, sowie die mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten der Abstandsklasse VI. Ausnahmsweise sind die übrigen Anlagearten der Abstandsklasse VI zulässig, wenn sie in ihrem Emissionsverhalten denen der Abstandsklasse VII entsprechen.

4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind private Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, ausgenommen notwendige Zufahrten und Zugänge zu den Baugrundstücken, nicht zulässig. Werbeanlagen im Sinne von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können nur im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

5. Die Herstellung, Erhaltung und Pflege der Grünflächen einschließlich etwaiger Einzelbaumpflanzungen sind nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Stadt Dorsten vom 11.12.1998" durchzuführen.

6. Der als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" dargestellte Bereich ist als Gehölz dauerhaft herzustellen und zu pflegen. Es ist die Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 vorzunehmen.
Je 100 m² sind
- 1 Baum I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
- 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,
- 5 Heister 150/175 hoch und
- 40 zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

zu pflanzen. Es sind nur Arten der Pflanzenartenliste zulässig. Die Gehölze sind fachgerecht zu verankern; es sind Schutzeinrichtungen zu erstellen. Es ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen.

7. Die Bäume in dem als "Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen" dargestellten Bereich im nordöstlichen Bebauungsplangebiet sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Um den Stammfuß der Bäume ist jeweils eine Baumscheibe mit einem Mindestradius von 4 m herzustellen und von jeglicher Bebauung oder Flächenversiegelung freizuhalten. Ausnahmen, etwa die Anlage von wasser- und luftdurchlässigem Pflaster, bedürfen der Datsllabestimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Dorsten.

8. Für neu zu erstellende Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" ein kleinkroniger Laubbaum II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Baum ist mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 m² auszustatten. Es sind nur Arten aus der Pflanzenartenliste zulässig. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sind auch großkronige Bäume zulässig.

9. Für entlang der Grundstücksgrenzen geplanzte Hecken sind nur heimische und standortgerechte Arten der Pflanzenartenliste zulässig.

10. Den Bauvorlagen ist ein Plan der Außenanlagen im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die Flächennutzung und die geplante Begrünung hervorgehen.

11. Aufgrund der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Altlastenflächen und der örtlichen Grundwasserverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht zulässig. Sämtliche Hof-, Verkehrs- und Stellplätze sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Vom Anschlußzwang ist ausgenommen, wer den Nachweis der Versickerungsunschädlichkeit führt.
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Abstimmung mit dem Lippeverband ortsnah in den Hammbach einzuleiten.

Textliche Kennzeichnungen

1. Unter dem Plangebiet geht Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbauunternehmer, der Ruhrkohle Bergbau AG in 44620 Herten, Verbindung aufzunehmen. Auf §§ 110 „Anpassungspflicht" und 111 „Sicherungsmaßnahmen" des Bundesberggesetzes (BBergG) wird hingewiesen.

2. Eine gewerbliche Nutzung ist auf der Altlastenverdachtsfläche "Ehemalige Färberei und Bleicherei Pasom" trotz der Bodenverunreinigung möglich. Auf sensible Nutzungen (Wohnen, Gärten, Kinderspielplätze) muß jedoch verzichtet werden. Tiefbau- und Aushubarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Vor jeder Baumaßnahme ist der auszuhebende Boden auf seine Verunreinigung zu untersuchen und geeignete Entsorgungs- oder Verwertungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen. Diese sind mit dem Umweltamt der Stadt Dorsten und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreis Recklinghausen) vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.

3. Über die Altlastenverdachtsfläche „Bodendeponie Marienstraße" liegen keine genaueren Erkenntnisse vor. Die Fläche wurde zwischen 1945 und 1966 aufgeschüttet. Vermutlich wurden auf dem Gelände Asche, Schlacke und Metallschrott verkippt. Art und Umfang der Geländeaufschüttung sind mit dem Umweltamt der Stadt Dorsten und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreis Recklinghausen) vor Beginn der Untersuchung abzustimmen.

4. In der Schallschutzzone zwischen dem Zeichen xxxx...xxxx und der Borkener Straße (B 224) werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete überschritten. Hier sind deshalb für Aufenthaltsräume im Sinne des § 48 BauONW besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass diese durch Einzeluntersuchungen zu ermittelnden Überschreitungen aufgefangen werden.

Hinweise

1. Das anfallende Abwasser kann durch Anschluss an bestehende bzw. neu zu verlegende Kanalisation über das genossenschaftliche Pumpwerk Dorsten-Hammbach abgeführt und in der vorhandenen Kläranlage Dorsten gereinigt werden.

2. Gewerbebetrieben ist vor Ansiedlung die Auflage zu erteilen, die evtl. erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband, 45084 Essen, abzustimmen.

3. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Einzelfall mit der Unteren Wasserbehörde, dem Lippeverband und dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzustimmen.

4. Die Festlegung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 04.05.1998 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes III C ist zu beachten. Die Verordnung regelt, dass in der Zone III C das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern , Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden, Verteilen oder Behandeln radioaktiver Stoffe, chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW / FCKW) sowie die Lagerung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall verboten ist. Das Durchörtern oder Schwächen des Bottroper Mergels durch Brunnenbohrungen oder Tiefgrabungen ist genehmigungspflichtig

5.Sollten im Zuge von Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Optisch,geruchlich,...) des Bodens festgestellt werden, sind die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu benachrichtigen.



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- z.B. 2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- z.B. III — Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- z.B. (III) — Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
- z.B. II-V — Zahl der Vollgeschosse: Mindest- Höchstgrenze
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl
- z.B. 0,5 — Geschossflächenzahl
- z.B. 9.0 — Baumassenzahl
- z.B. BM 1000 m³ — Baumasse mit Volumenangabe
- TH — Traufhöhe
- FH — Firsthöhe
- OKFE — Oberkante Fußboden - Erdgeschoss

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- DH — Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- GH — Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- F — Fußweg
- Fußgängerzone
- R — Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität (Ortsnetzstation)
- Wasser
- Gas

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Ö — Öffentliche Grünflächen
- P — Private Grünflächen
- Parkanlagen
- Friedhof
- Spielplatz
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Bolzplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Anzupflanzender Einzelbaum
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe (a) BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonst. Bepflanzung
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe (b) BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonst. Bepflanzung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- St — Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe
- UGa — Unterflurgaragen
- UGGa — Unterflurgemeinschaftsgaragen
- z.B. „A" — Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- G — Gehrecht zu Gunsten
- F — Fahrrecht zu Gunsten
- L — Leitungsrecht zu Gunsten
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Vorgärten als nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Blattschnitt
- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Flächen für Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 26 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Festsetzungen der Höhenanlage

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 (4) BauO NW)

- FD — Flachdach
- PD — Pultdach
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- z.B. 35° — Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Passage - Mindesthöhe 2,50 m i. L.
- Arkade - Mindesthöhe 2,50 m i. L.
- Auskragungen - Mindesthöhe ..... m i. L.
- Mauer - Höhe ..... (§ 10 BauO NW)

Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 Bau GB)

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- x — siehe textliche Kennzeichnung Nr. 2
- y — siehe textliche Kennzeichnung Nr. 3
- xxxx...xxxx — Begrenzung einer Schallschutzzone siehe textl. Kennzeichnung Nr. 4

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R — Regenrückhaltebecken
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- SW — Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Straßenverkehrsflächen festgesetzt nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
- Straßenverkehrsflächen festgesetzt nach dem Landesstraßen- und Wegegesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
- Flächen für Bahnanlagen
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Oberirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen

Nachrichtliche Darstellungen

- Geplante Stellung der baulichen Anlagen
- z.B. (3) — Geplante Zahl der Vollgeschosse
- Geplante Begrenzungslinien (z.B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
- Abgrenzung der Sichtflächen (Verkehrsübersicht)
- Aufteilung der Straßenverkehrsflächen
- Aufteilung der Garagen-, Stellplatz- und Parkplatzflächen
- H — Omnibushaltestelle
- Flächen für Aufschüttungen / Abgrabungen

Pflanzenartenliste

1 Baumarten I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

2 Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

3 Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigat	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera periblymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

4 Arten für Gehölzpflanzungen

alle genannten Baumarten I. und II. Ordnung sowie die genannten Sträucher

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 17.11.1999 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch Inhalte Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.

Dorsten, 23.11.1999

S. gez. Lükenhorst
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 02.12.1999 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 03.12.1999

S. Der Bürgermeister
I.V.
gez. Haase
Erster Beigeordneter

VERFAHRENSNACHWEIS

~~Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 18.12.1996~~ nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 04.05.1999

Der Bürgermeister
I.V.
gez. Klink
Beigeordneter und Kämmerer

Diese Planunterlage vom 11.08.1998 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 03.05.1999

gez. Rojahn
St./Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 04.05.1999

Techn. Dezernat gez. Klink
Beigeordneter und Kämmerer

Planungsamt gez. Gläsner
Stadtplaner

Tiefbauamt gez. Schmidt
städt. Baudirektor

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 24.11.1998 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 04.05.1999

Der Bürgermeister
I.V.
gez. Klink
Beigeordneter und Kämmerer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 23.04.1999 auf die Dauer eines Monats vom 10.05.1999 bis 10.06.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 15.06.1999

Der Bürgermeister
I.V.
gez. Haase
Erster Beigeordneter

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 17.08.1999 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 31.08.1999

Der Bürgermeister
I.V.
S.
gez. Klink
Beigeordneter und Kämmerer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 03.09.1999 auf die Dauer von zwei Wochen vom 13.09.1999 bis 24.09.1999 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 28.09.1999

Der Bürgermeister
I.V.
S.
gez. Haase
Erster Beigeordneter

Fortführung Verfahrensnachweis links



STADT DORSTEN

Bebauungsplan
Dorsten Nr. 158
"Gewerbegebiet
Borkener Straße / Hammbach"

Ausfertigung
Maßstab 1:500

Gemarkung Dorsten
Flur 17

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218/ SGV NW 232), berichtigt GV NW S. 982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV NW S.697)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2032) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S.762)

Bestandteile: 1 Blatt

Blatt: 1
Datum: 24.08.1999

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung und der Abstandserlass des Ministers für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBl. NW S. 744) einschließlich Abstandsliste